



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2016    Göttingen, den 07.01.2016    Nr. 01

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Flecken Adelebsen

1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Erbsen 02

Samtgemeinde Radolfshausen

Satzung der SG Radolfshausen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken für bestimmte Teile des Samtgemeindegebietes 04

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

## **Bekanntmachung**

Die vom Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossene 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Erbsen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung umfasst die Grundstücke An der Grandbreite 1 und Landstraße 1 a in Erbsen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Erbsen in Kraft.

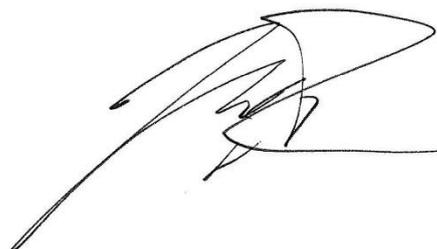
Die 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung liegt vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 13, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Adelebsen geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Erbsen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

(Frage)



# Flecken Adelebsen Ortsteil Erbsen

## Lageplan

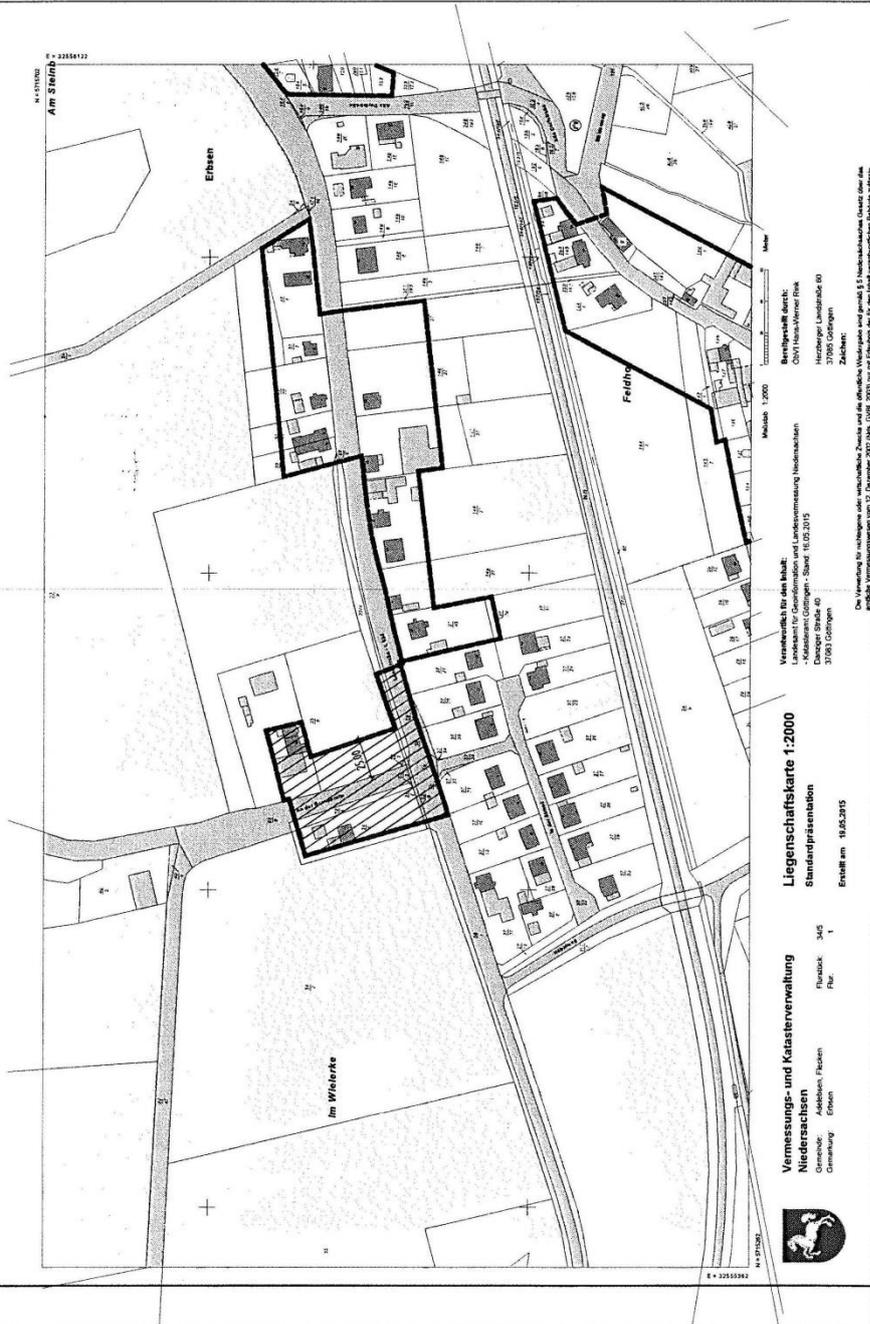
zur  
1. Änderung und Erweiterung  
der im Zusammenhang und Abrundungssatzung  
der im Zusammenhang bebauten  
Ortschaft Erbsen, Flecken Adelebsen  
vom 12.08.1993



### Legende

— Grenze der im Zusammenhang  
bebauten Ortschaft

▨ Änderungs- und Erweiterungsbereich



**Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Niedersachsen**  
Gemeinde: Adelebsen, Flecken  
Ortschaft: Erbsen  
Flurstück: 345  
Flur: 1

**Liegenschaftskarte 1:2000**  
Standartpräsentation  
Erstellt am 19.05.2015

**Vermessungsamt für die Region  
Landkreis Göttingen**  
Kartographie und Landesvermessung Niedersachsen  
Kartographie Göttingen - Stand: 19.05.2015  
Kartograph: 40  
Zeichner: 3700 Göttingen

**Rechtslage nach:  
DVO/Neu/Vertr. Rik**  
Verfahren: 40  
Zeichner: 3700 Göttingen

Die Verwaltung ist mit eigener oder sachverständiger Zuziehung und die öffentliche Wertung und gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die amtliche Vermessung vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2002) nur im Eintrage der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.

**Satzung**  
 der Samtgemeinde Radolfshausen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht  
 auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken für bestimmte Teile  
 des Samtgemeindegebietes in der Samtgemeinde Radolfshausen

**Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 64) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 17.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Radolfshausen für alle Grundstücke, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
**Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Samtgemeinde Radolfshausen überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten beseitigen das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser über Kleinkläranlagen, die den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen gemäß zu errichten und zu betreiben sind.
- (3) Mehrere Nutzungsberechtigte können Kleinkläranlagen gemeinsam betreiben.

**§ 3**  
**Gewässereinleitung**

- (1) Einleitungsgewässer sind die Oberflächengewässer, in deren Einzugsgebiet die betroffenen Grundstücke liegen, sowie das Grundwasser.
- (2) Die Nutzungsberechtigten führen das gereinigte Abwasser den in der Anlage 1 jeweils angegebenen Gewässern zu.
- (3) Standortbezogene Einzelfallregelungen siehe Anlage 1.

**§ 4**  
**Wartung**

Die Wartung und Unterhaltung der auf ihren Grundstücken betriebenen Kleinkläranlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Wartungsprotokolle sind der Samtgemeinde Radolfshausen und der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

## **§ 5 Fäkalienabfuhr**

Für die Fäkalienabfuhr ist die Samtgemeinde Radolfshausen zuständig. Diese erfolgt nach Vorgaben des Landkreises Göttingen, des Herstellers der Kleinkläranlage oder der Wartungsfirma entweder als Regelentleerung oder Bedarfsentleerung, mindestens aber alle 60 Monate.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Radolfshausen vom 21.07.1998 und der Nachtrag vom 11.12.2003 außer Kraft.

Ebergötzen, 17.12.2015



(Arne Behre)  
Samtgemeindebürgermeister



Satzung der Samtgemeinde Radolfshausen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken für bestimmte Teile des Samtgemeindegebietes in der Samtgemeinde Radolfshausen

### Anlage 1

Nr.	Ortsteil	Lage	Flur,FlSt.	Ableitung	Flur,FlSt.Gemark.
1	Ebergötzen	Margaretenhof 1	18 – 4	Gewässer III.Ordnung (Wegeseitengraben)	19 – 49, Ebergötzen
2	Holzerode	Hölle 2	6 – 115/2	Gewässer III.Ordnung (Wegeseitengraben)	6 – 240, Holzerode
3	Holzerode	Hölle 4	6 – 87/4 + 87/5	Gewässer III.Ordnung (Wegeseitengraben)	6 – 217/1, Holzerode
4	Holzerode	Kuhanger 151	148/1,151/1	Gewässer III.Ordnung (Wegeseitengraben)	6 – 232 , Holzerode
5	Holzerode	Zum Lauseberg 1	8 - 100/2	Grundwasser	
6	Landolfshsn.	Trudelsh.Mühle 1	6 – 100/1	Gewässer III.Ordnung	6 – 194, Landolfshausen
7	Bernshausen	Beekweg 5	11 – 30	Grundwasser	
8	Seeburg	Wollbrandsh.Str.3c	11 - 33	Sammelgrube Gülle und Aufbringung auf landw. Flächen	
9	Seeburg	Wollbrandsh.Str.5	11-66	Gewässer III.Ordnung (Wegeseitengraben)	11 – 16, Seeburg
10	Seulingen	Siedlerweg 1	30 - 90	Sammelgrube Gülle und Aufbringung auf landw. Flächen.	
11	Seulingen	Siedlerweg 4	30 - 53	Grundwasser	
12	Seulingen	Warteweg 14	3 - 41/1,	Grundwasser	
13	Seulingen	Quelläcker 1	36 – 25/5	Gewässer III.Ordnung	30 – 540, Seulingen
14	Seulingen	Quelläcker 1	36 - 27	Gewässer III.Ordnung	30 – 540, Seulingen

„Die Zustimmung des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde mit Verfügung vom 23.12.2015, Az.: 70 23/70705-15, erteilt.“

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.01.2016 Nr. 36**